



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen Big Beat Veranstaltungstechnik und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von PRG zum Gegenstand haben.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn Big Beat Veranstaltungstechnik diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von Big Beat Veranstaltungstechnik sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Big Beat Veranstaltungstechnik ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

#### § 3 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von Big Beat Veranstaltungstechnik (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Big Beat Veranstaltungstechnik (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Big Beat Veranstaltungstechnik oder ein Dritter den Transport durchführt.

#### § 4 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von Big Beat Veranstaltungstechnik enthaltene Mietpreis als vereinbart. 2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

#### § 5 Transport, Sach- und Dienstleistungen, Risiken

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet Big Beat Veranstaltungstechnik nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt Big Beat Veranstaltungstechnik den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Big Beat Veranstaltungstechnik und dem Kunden, kann Big Beat Veranstaltungstechnik den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen, wobei der Kunde dafür sicherzustellen hat, dass die Mietgegenstände am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Zeiten dem Kunden oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben und wieder abgeholt werden können. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2.

2. Lässt Big Beat Veranstaltungstechnik den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der Big Beat Veranstaltungstechnik gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem Big Beat Veranstaltungstechnik dem Kunden gegenüber gemäß § 9 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet Big Beat Veranstaltungstechnik keine mit den Mietgegenständen zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen. Übernimmt Big Beat Veranstaltungstechnik mit den Mietgegenständen zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Big Beat Veranstaltungstechnik und dem Kunden, kann Big Beat Veranstaltungstechnik die mit den Mietgegenständen zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen, wobei der Kunde sicherzustellen hat, dass während der vereinbarten Zeiten Zugang zu den Flächen bzw. Räumlichkeiten zur Durchführung der mit den Mietgegenständen zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen besteht. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2. 4. Das Risiko, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen und/oder aufgrund von Entscheidungen Dritter - die Mietgegenstände nicht vertragsgemäß vom Kunden bei Big Beat Veranstaltungstechnik abgeholt und/oder zurückgegeben

werden können, - die Mietgegenstände bei von Big Beat Veranstaltungstechnik übernommenem Transport nicht vertragsgemäß dem Kunden oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben und wieder abgeholt werden können, und - von Big Beat Veranstaltungstechnik übernommene mit den Mietgegenständen zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden können, trägt der Kunde, es sein denn, dass Big Beat Veranstaltungstechnik oder von Big Beat Veranstaltungstechnik eingeschaltete Dritte hierfür ursächlich sind.

4. Das Risiko, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen und/oder aufgrund von Entscheidungen Dritter - die Mietgegenstände nicht vertragsgemäß vom Kunden bei Big Beat Veranstaltungstechnik abgeholt und/oder zurückgegeben werden können, - die Mietgegenstände bei von Big Beat Veranstaltungstechnik übernommenem Transport nicht vertragsgemäß dem Kunden oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben und wieder abgeholt werden können, und - von Big Beat Veranstaltungstechnik übernommene mit den Mietgegenständen zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden können, trägt der Kunde, es sein denn, dass Big Beat Veranstaltungstechnik oder von Big Beat Veranstaltungstechnik eingeschaltete Dritte hierfür ursächlich sind.

#### § 6 Stornierung

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich.

Die Stornierung durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Im Falle der Stornierung reduziert sich die Vergütung gemäß § 4 nach folgender Staffel:

Bei Stornierung bis 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn um 50% der vereinbarten Vergütung.

Bei Stornierung bis 15 Tage vor vertraglichem Mietbeginn um 30% der vereinbarten Vergütung.

Bei Stornierung bis 5 Tage vor vertraglichem Mietbeginn um 10% der vereinbarten Vergütung.

Bei späterer Stornierung hat der Kunde 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

#### § 7 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig.

#### § 8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von Big Beat Veranstaltungstechnik vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit Big Beat Veranstaltungstechnik unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige muss der Kunde für die Reparatur vollständig aufkommen.

#### § 9 Schadensersatz

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Mieter/Besteller/Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Big Beat Veranstaltungstechnik sind unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, Big Beat Veranstaltungstechnik oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leichter fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit und für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch Big Beat Veranstaltungstechnik übernommen wurde, bleiben unberührt.



#### **§ 10 Pflichten des Kunden während der Mietzeit**

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von Big Beat Veranstaltungstechnik gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von Big Beat angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder - Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

#### **§ 11 Versicherung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

#### **§ 12 Rechte Dritter**

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, Big Beat Veranstaltungstechnik unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen.

#### **§ 13 Kündigung von Mietverträgen**

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.  
2. Zugunsten von PRG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben.

#### **§ 14 Langfristig vermietete Gegenstände**

1. Soweit die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.  
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.  
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen.  
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist Big Beat Veranstaltungstechnik ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

#### **§ 15 Schriftform**

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.  
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.  
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Big Beat Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erfüllungsort ist der Sitz von Big Beat.

#### **Big Beat Veranstaltungstechnik**

Rittrumerstraße 3

26209 Hatten